

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail an:
e1@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.758.392

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Johanna Laura Baumann, LL.M.
Sachbearbeiterin

johanna-laura.baumann@bka.gv.at
+43 1 531 15-203945
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2021-0.653.208

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Bundesbahngesetz und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
 - das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.
2. Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).
3. Auch wenn ein Inkrafttreten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag beabsichtigt ist, sollte schon aus dokumentalistischen Gründen eine ausdrückliche Inkrafttretensregelung – und zwar nach dem Muster „Das Inhaltsverzeichnis, § 12 Abs. 2 Z 12 [...] sowie § 195 Abs. 5 in der Fassung [...] treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“ – vorgesehen werden.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Art. 1 (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957):

Allgemeines:

1. Die Einfügung und die Änderung von Paragraphenüberschriften sollten auch im Inhaltsverzeichnis des Eisenbahngesetzes 1957 abgebildet werden. In Hinblick auf die Z 8 und 12 müssten daher folgende zwei Novellierungsanordnungen an den Beginn der Novelle gestellt werden:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Einträge zu den §§ 55g und 55h durch folgende Einträge ersetzt:

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 63 folgender Eintrag eingefügt:

2. Schon in Hinblick auf diese beiden zusätzlichen Novellierungsanordnungen ist eine Neummerierung der Ziffern des vorliegenden Entwurfs erforderlich. Dabei wäre darauf zu achten, dass die Ziffernbezeichnungen ohne Buchstabensuffixe (vgl. Z 4a und 8a) auskommen sollten.

Zu Z 2 (§ 15h Abs. 3):

Es wird auf die unrichtige Formatierung der Anführungszeichen im Ausdruck „die Behörde“ aufmerksam gemacht.

Zu Z 5 (§ 31f Z 2 und 3):

Da die neue Z 3 keine *allgemeine* Voraussetzung für die Erteilung einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung normiert, stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, diese Voraussetzung überhaupt in die Aufzählung aufzunehmen. Es wird zur Erwägung gestellt, den Paragraphen in drei Absätze zu gliedern: einen Abs. 1 (der den bisherigen ersten Satz – bestehend aus Einleitungsteil und den bisherigen Z 1 bis 3 – umfasst), einen Abs. 2 (in dem die neu eingeführte Genehmigungsvoraussetzung für Bauvorhaben im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes geregelt wird: „Eine Genehmigung für [...] darf überdies nur dann erteilt werden, wenn [...].“) und einen Abs. 3 (bestehend aus dem bisherigen letzten Satz).

Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift in Verbindung mit dem Langtitel oder Kurztitel zitiert, so ist vor dem Titel der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (vgl. LRL 136). Es muss daher einerseits „§ 4 Abs. 6 Z 3 des Bundesstraßengesetzes 1971“, andererseits „Anlage 5 GewO 1994“ heißen.

Der Ausdruck „– BStG 1971“ wäre nicht nach der Fundstelle, sondern nach dem Kurztitel anzuführen. Sinnvoll ist dies allerdings nur dann, wenn die Abkürzung in weiterer Folge tatsächlich verwendet wird.

Ein Vorhaben kann zwar *betrieben*, im Sinn nämlich von „vorangetrieben“, werden. Dies ist im vorliegenden Fall aber offensichtlich nicht gemeint; gemeint sein dürfte vielmehr der Betrieb jener Anlage, die bei der Realisierung des Bauvorhabens entsteht.

In § 4 Abs. 6 Z 3 des Bundesstraßengesetzes 1971 findet sich eine Definition nicht des Begriffes „Gefährdungsbereich“, sondern des Begriffes „Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes“; mit dieser Definition wird ihrerseits auf die Begriffsbestimmung von „Seveso-Betrieb“ in § 4 Abs. 6 Z 1 des Bundesstraßengesetzes 1971 Bezug genommen. Mit der vorliegenden Regelung wird sohin einer in der Bundesrechtsordnung bereits bestehenden Definition von „Seveso-Betrieb“ eine weitere zur Seite gestellt. Dies geschieht unter Bezugnahme auf ein weiteres Bundesgesetz (nämlich die Gewerbeordnung 1994), das seinerseits – wenn auch ohne den Begriff „Seveso-Betrieb“ zu verwenden – einschlägige und wiederum anderlautende Begriffsbestimmungen enthält. Ein Vorzug der im Entwurf vorgesehenen Regelung besteht darin, ohne Verweisung auf das Unionsrecht auszukommen. Allerdings sollte das Verhältnis zu den Begriffsbestimmungen im Bundesstraßengesetz 1971 und in der Gewerbeordnung 1994 überdacht werden; zudem bedarf die Regelung einer sprachlichen Überarbeitung (vgl. etwa die in mehrfacher Hinsicht unglückliche Formulierung „in einer in dieser Anlage gegebenen Menge“).

Zu Z 7 (§ 55f Abs. 3):

Novellierungsanordnung:

Der Satz sollte nicht „angeschlossen“, sondern „angefügt“ werden (zutreffend zB in Z 8a, 9 und 17).

Letzter Satz:

Art. 7d Abs. 5 der Richtlinie 2012/34/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2016/2370 – die Erläuterungen (Besonderer Teil) nennen irrtümlich Art. 7d Abs. 3 – lautet:

„(5) Vor dem 24. Dezember 2016 gewährte Darlehen zwischen rechtlichen Einheiten eines vertikal integrierten Unternehmens laufen bis zu ihrer Fälligkeit weiter, sofern sie zu Marktsätzen geschlossen wurden und tatsächlich ausgezahlt und bedient werden.“

Dass die Darlehen bis zu ihrer Fälligkeit weiterlaufen, ist somit ausgeschlossen, wenn auch nur eines der drei Tatbestandselemente „nicht zu Marktsätzen abgeschlossen“, „tatsächlich nicht ausgezahlt“ und „nicht bedient“ vorliegt. Dieser Vorgabe entspricht die im Entwurf vorgesehene Formulierung („[...] Darlehen [...] sind sofort fällig, sofern sie zu nicht zu Marktsätzen abgeschlossen wurden und tatsächlich nicht ausgezahlt und nicht bedient werden“) nicht. Die Konjunktion „und“ wäre hier wohl jeweils durch ein „oder“ zu ersetzen.

Zu Z 8 (§§ 55g bis 55k):

Novellierungsanordnung:

Es muss „§ 55j.“ und „§ 55k.“ – also jeweils mit einem Punkt am Ende – heißen.

Der Klammerausdruck „(neu)“ kann jeweils entfallen.

§ 55i:

In der Wortfolge „die den Kunden der Eisenbahnverkehrsunternehmen Vorteile bieten sollen, wie niedrigere Kosten oder eine höhere Leistungsfähigkeit“ sollte die Wortstellung verändert werden: „die den Kunden der Eisenbahnverkehrsunternehmen Vorteile wie niedrigere Kosten oder eine höhere Leistungsfähigkeit bieten sollen“.

Es sollte „zu deren Beendigung zu raten“ oder besser noch „zur Beendigung dieser Vereinbarung zu raten“ heißen.

Zu Z 8a (§ 57c Abs. 2):

Am Ende der Z 1 sollte kein Semikolon, sondern ein Komma gesetzt werden; zu streichen oder zu ersetzen ist das Semikolon in der Z 2.

In der Z 2 muss es in Hinblick auf den Einleitungsteil („[...] sind berechtigt“) „das [...] betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen und“ oder – besser noch – „das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das [...] betroffen ist, und“ heißen.

Zu Z 9 (§ 57c Abs. 5):

Am Ende der Ziffern sollten nicht Semikola, sondern Kommata gesetzt werden.

In der Z 2 sollte eine Umformulierung unter Verwendung eines Relativsatzes in Betracht gezogen werden (vgl. die Anmerkung zu Z 8a [§ 57c Abs. 2]).

Zu Z 10 (§ 62a Abs. 3):

Statt „Wortgruppe“ sollte es „Wortfolge“ heißen (so die übliche legistische Praxis, so auch in sämtlichen anderen Novellierungsanordnungen des vorliegenden Entwurfs).

Zu Z 13 (§ 64 Abs. 6 bis 8):

Auf die unrichtige Formatierung der Anführungszeichen im Ausdruck „(8)“ wird aufmerksam gemacht.

Der Klammerausdruck „(neu)“ kann jeweils entfallen.

Zu Z 14 (§ 67 Abs. 1):

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird empfohlen, den Absatz in Ziffern zu gliedern:

- (1) Wegeentgelte
 - 1. für den Zugang [...], sowie
 - 2. für die Gewährung [...],sind [...].

Zu Z 15 (§ 67i samt Überschrift):

Im letzten Satz muss es „Vorkehrungen [...], die sie in die Lage versetzen, [...]“ heißen.

Zu Z 16 (§ 74 Abs. 1 Z 11 bis 18):

Novellierungsanordnung:

Es sollte „*wird der Strichpunkt am Ende der Z 11 bis 14 jeweils durch die Wortfolge „ , oder“ ersetzt*“ heißen. Dabei ist vor und nach dem Komma jeweils ein geschütztes Leerzeichen zu setzen.

Z 16:

Auf das Schreibversehen „festzestellen“ wird hingewiesen.

Aus sprachlichen Gründen wird angeregt, nicht „falls dies nicht der Fall ist“, sondern „wenn dies nicht der Fall ist“ zu schreiben.

Es muss „oder sind die [...] Verträge für unwirksam zu erklären“ heißen.

Z 17:

Auf das Schreibversehen „Einahltung“ wird aufmerksam gemacht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Z 16 verwiesen.

Z 18:

Es muss „Kooperationsvereinbarungen zwischen [...] und [...]“ heißen.

Zu Z 18 (§ 147a Abs. 1, 3 und 4):

Auf das Schreibversehen „Technologie“durch“ wird hingewiesen.

Im Übrigen sollte es „wird jeweils die Wortfolge“ heißen.

Zu Z 19 (§ 147a Abs. 2 und 3):

Wenn in Abs. 3 im ersten Satz die Wortfolge „der Bundesminister [...]“ durch die Wortfolge „die Behörde“ ersetzt wird, so muss im zweiten Satz das Pronomen „er“ durch das Pronomen „sie“ ersetzt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesbahngesetzes):

Zu § 46:

Auf das Schreibversehen „gemüß“ in der zweiten Zeile des vorgeschlagenen Normtexts wird aufmerksam gemacht.

Die Angabe der Fundstelle der zitierten Verordnung hätte in der Form „ABl. Nr. L 333“ zu erfolgen (vgl. Rz 55 des EU-Addendums).

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (vgl. LRL 94). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Im übermittelten Gesetzesentwurf beschränken sich die Erläuterungen zu einer Anzahl von Bestimmungen lediglich auf die Wiedergabe des vorgeschlagenen Gesetzestextes.

Zu Z 3 und 4:

Die Wortfolge „die Behörde“ in der ersten Zeile hat zu entfallen („dass die Behörde eine Verkehrsgenehmigung [...] von der Behörde nicht nur entzogen, sondern auch [...] ausgesetzt werden darf“).

Zu Z 7:

Auf das Schreibversehen „bedienst“ wird aufmerksam gemacht.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 9. November 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

